

59. Ist bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf den Stempel für das Einbringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen in die Gesellschaft (Tariffstelle 25c des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895) der ganze Stempel für die Errichtung der Gesellschaft (Tariffstelle 25a daselbst) zur Anrechnung zu bringen, oder nur der Betrag für denjenigen Teil des Aktientapitales, welcher durch das eingebrachte nicht in Geld bestehende Vermögen gedeckt wird?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 30. März 1900 i. S. Ehr. (Rl.) w. preuß. Steuerfiskus (Bekl.). Rep. VIa. 434/99.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die vorstehende Frage ist vom Reichsgerichte dahin beantwortet worden, daß der ganze Stempel für die Errichtung der Gesellschaft auf den Einbringungsstempel zu verrechnen sei, aus folgenden

Gründen:

... „Die Tariffstelle 25 unterwirft Gesellschaftsverträge über Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung einer doppelten Besteuerung; nach der Bestimmung unter a ist zunächst für die Errichtung dieser Gesellschaften ein Stempel von $\frac{1}{50}$, bzw. $\frac{1}{20}$ und $\frac{1}{2}$ Prozent zu erlegen; sodann aber ist nach der Bestimmung unter c noch ein besonderer Stempel zu entrichten, wenn nach dem Gesellschaftsvertrage in eine dieser Gesellschaften nicht in Geld bestehendes Vermögen eingebracht wird, und zwar von 1 Prozent, $\frac{1}{3}$ Prozent, oder $\frac{1}{50}$ Prozent, je nachdem es sich hierbei um Grundstücke, bewegliche Sachen, oder Forderungen handelt.

Im Absätze 2 der lit. c ist nun folgende Bestimmung getroffen:

„Auf den Wertstempel kommt der nach den Vorschriften unter a dieser Tariffstelle zu berechnende Wertstempel in Anrechnung, wenn das Einbringen des Vermögens in die Gesellschaft zugleich mit deren Errichtung — — beurkundet wird.“

Der Fall dieser Vorschrift liegt hier vor. Der Beklagte und mit ihm der Berufungsrichter verstehen deren Inhalt dahin, daß die Anrechnung des nach lit. a zu erhebenden Gründungsstempels nur

soweit zu erfolgen habe, als ein Einbringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen stattfinde, und hierfür ein Stempel erfordert werde. Da im gegenwärtigen Falle das Aktienkapital 1 200 000 *M* beträgt, und nur in Höhe von 750 000 *M* die Einlage der Aktionäre nicht in Geld, sondern in anderen Vermögensgegenständen bewirkt, der Rest von 450 000 *M* aber baar eingezahlt ist, so ist von dem Beklagten unter Billigung des Berufungsrichters der Gründungstempel von $\frac{1}{50}$ Prozent nur in Höhe jener 750 000 *M* mit 150 *M* auf den Einbringungstempel angerechnet, in Höhe der baar eingezahlten 450 000 *M* aber mit 90 *M* besonders erfordert worden.

Für eine derartige, einschränkende Auslegung der in Rede stehenden Bestimmung liegt indes kein Grund vor. Sie spricht ganz allgemein und sagt: der nach den Vorschriften unter a dieser Tariffstelle zu berechnende Wertstempel kommt in Anrechnung u. s. w.; von der Scheidung, welche der Beklagte und der Berufungsrichter machen, enthält sie nichts. Die Motive zu dieser Bestimmung bieten hierfür ebenfalls keinen Anhalt. Es heißt dort (S. 40): „Obgleich der Gründungsvorgang und das Einbringen von Vermögen zumeist begrifflich verschiedene Rechtsakte darstellen werden, und deshalb die Forderung eines besonderen Stempels für jedes der beiden Rechtsgeschäfte an sich berechtigt sein würde, so soll doch zur Vermeidung von Härten nur ein einmaliger Stempel zur Erhebung kommen, und der für den Gründungsakt zu berechnende Wertstempel angerechnet werden, wenn das Einbringen des Vermögens in die Gesellschaft zugleich mit deren Errichtung beurkundet wird.“ In dem Kommissionsbericht S. 47 (Nr. 204 der Aktenstücke des Abgeordnetenhauses 1895) wird erwähnt, bei der Beratung der Kommission sei auf den Einwand, daß in der Stempelvorschrift der lit. c (Einbringungstempel) eine Doppelbesteuerung liege, erwidert worden, von einer solchen könne schon um deswillen nicht die Rede sein, weil der nach lit. a zu zahlende Stempel hier in Anrechnung gebracht werde. Es lassen endlich die Verhandlungen im Abgeordnetenhause bei der zweiten Lesung keinen Zweifel über den Sinn der Bestimmung. Ein Abgeordneter (Stenographische Berichte S. 2310) gab folgendes Beispiel: wenn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Kapital von 200 000 *M* gebildet, und ein Grundstück zum Werte von 150 000 *M* eingebracht werde, so sei der Gesellschaftstempel, der $\frac{1}{10}$ Prozent von

200 000 *M*, also 200 *M*, betrage, mit diesen 200 *M* von dem für das Grundstück zum Werte von 150 000 *M* mit 1 Prozent zu erlegenden Einbringungsstempel von 1500 *M* abzurechnen, sodaß noch 1300 *M* nachgezahlt werden müßten. Er berechnete also den Stempel von dem ganzen Gesellschaftskapital und brachte ihn ganz zum Abzuge. Von keiner Seite, insbesondere nicht von derjenigen der Regierung, ist hiergegen Widerspruch erhoben worden, obgleich sonst gerade die Tarifstelle 25 c den Gegenstand eingehender Auseinandersetzungen bildete. Daß es sich in jenem Beispiele um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelte, ist belanglos; denn diese werden, abgesehen vom Steuerfaze, in der Tarifstelle 25 a und c den Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien gleich behandelt. Auch in den Kommentaren findet sich die gleiche Ansicht ausgesprochen. Koelle sagt ausdrücklich (S. 145 Anm. c Abs. 2): „Der ganze nach a zu berechnende Stempel wird angerechnet, nicht bloß der auf die gewährten Aktien entfallende Anteil,“ und den Ausführungen bei Heinig S. 247 Nr. 10 muß derselbe Sinn entnommen werden.

Hiernach ist zu Unrecht der für die baar eingezahlten 450 000 *M* zu berechnende Gründungsstempel von 90 *M* zur Erhebung gelangt, anstatt auf den Einbringungsstempel verrechnet zu werden.“ . . .